

IV.

Assignationes, Obligationes,  
Ordres, Obligationen / Scheine und  
Reversen, mit angeführten sehr nöthi-  
gen Cautelen, welche in dergleichen  
Scripturen zu gebrauchen.

I. Assignation, wegen zu bezahlender Gelder.

**V**orzeigern dieses geliebe der Herr / gegen zu sich  
Nehmung dieser meiner Assignation, die be-  
wusten Waaren abfolgen zu lassen / (oder hundert  
funffzig Rthlr. meinentwegen in Cronen zu bezahlen)  
soll mir valediren. Lübeck / den 15. Aug. 1709.

Michael Scharff.

II. Ein anders.

**A**uf Vorzeigern und Uberbringern dieses / gelie-  
be Herr David Schlüter meinertwegen 700. sa-  
ge (siebenhundert) Rthlr. in Lüneburgischen Dritteln  
zu bezahlen / und solche aus dem versiegelten Beutel N.  
8. zu nehmen; Es soll mir valediren. Goslar / den 15.  
Septemb. 1709.

Eustachius Steinmetz.

III. Ein anders.

**A**uf Vorzeigung dieses / wolle Schiffer Peter  
Hacks dem Schuten-Fahrer Heinrich Kolten  
sechs

sechs Last meines Dankziger Rockens abschließen lassen;  
Daran geschieht mein Wille. Copenhagen den 9.  
Novembr. 1709.

Martin Edinger.

#### IV. Ein andere.

**S** wird hiemit dem Steurmann des Schiffs/die  
guldene Fortun, von den sämtlichen Nehdern  
anbefohlen / daß er den Hoch-Botsmann / Carsten  
Sinc / seines Arrestes erlassen / und die zurück-behal-  
tere Kleider demselben wieder zustellen solle. Dankzig /  
den 24. Julii 1709.

Nehder des Schiffs / die  
gültene Fortun.

#### V. Ein anders.

Monfieur.

**R**inger dieses ist von mir beordert / die 16. St  
Eron-Rasch abzuholen / und auf Rechnung  
100. Rthlr. zu bezahlen; Wolle man ihm also solche  
folgen lassen / und unbeschwert über das empfang-  
ene Geld einen kleinen Schein oder Quittung zu  
stellen; Daran geschieht mir Gefallen / der ich  
verbleibe

Monfieur.

v. t. h. S.

Heinrich Schulz.

#### VI. Ein anders.

Mein Herr!

**R**ingern dieses N. N. einen Goldschmids. Ges  
fellen

fellen von N. N. etwan 23. Jahr alt / roht von Haaren / breit von Schultern / und Sommerflechtig / welcher ein gewisses in meinem Schreiben / sub dato den 9. April. gegebenes Kennzeichen sagen wird / wolle man auf Vorzeigung dieses hundert Rthlr. und so er es verlangt / eine Mondirung bis funffzig Rthlr. wehrt geben ; Soll mir gültig seyn / und zu allen Danck erstattet werden. Wismar / den 18. April. Ao. 1709.

Zr. Friderich Schwarzen/  
ggst.

in Gottschalck Peterßen:  
Leipzig.

### VII. Ein anders.

Monfieur.

**D**ie bey dem Herrn deponirte tausend Rthlr. wolle derselbe gelieben / meinem Bruder / bey dessen Ankunfft alhier zuzustellen ; Soll mir valediren. Ancklam / den 3. Maji Ao. 1709.

N. N.

### VIII. Ein anders.

Monfieur.

**D**ie mir von Herrn Henrich Testorff auf den Herrn assignirte funffhundert Rthlr. wolle derselbe gelieben an Vorzeigern dieses / Hn. Melchior Zobel / gegen Zurücknehmung dieser meiner Assignation, ohne fernern Schein zu bezahlen ; Soll mir gute Zahlung seyn. Hamburg / den 16. Junii 1709.

Friderich Weiß.

¶

IX.

## IX.

## Monfieur,

**D**Uf den heute unten gefetzten Datum verfallenen / und an mir zu bezahlenden Londifchen Wechfel/ groß zwolffhundert Rthlr. wolle man an Herrn Simon Zwickau fechshundert / und an Herrn Joseph Haberborn den Rest in Banco abfchreiben laffen; Soll mir valediren / und folgt alsdann der Wechfel zurück. Amfterdam / den 19. Mart. Ao. 1709.

Salomon Conftantin.

X. Formular einer Assignation an die Banco in Hamburg.

**E**nen Herren und Bürgern der Banco, wolle gelieben zu zahlen / per Cassa an Johann Titium, die Summa von viertausend Marck Lübisck / und mir solche 4000. Marck Lübisck auf meinen Conto Fol. 30. abfchreiben / solches soll mir gute Zahlung seyn. Actum Hamburg, den 20. Maji 1709.

XI. Scheine / Obligationes, Cautiones, Reversen und Quittungen.

**D**Uß ich von Hn. Peter Wilkens alhier in Hamburg / auf Ordre und wegen Herrn Christian Brandts aus Lübeck tausend Rthlr. in Cronen baar empfangen / solches bescheinige hiemit. Hamburg / den 7. Maji 1709.

Johann von der Wisch:

## XII.

**D**Uß mir von Schiffer Koloff Andersen / bey Löschung

schung seiner Balliot / für meines Herrn Patrons,  
Herrn Diderich Bartels Rechnung / hundert Ballen  
Papier richtig ausgeliefert worden / solches bescheinige  
hiemit. Lübeck den 11. Jun. 1709.

Ernestus Vorsicht:

### XIII. Ein anders /

**M**it diesem bescheinige / daß von Herrn Christian  
Wranzel 30. St. Ost-Indischen Utlas / das  
St. zu zwölf Rthl. Drittels angeschlagen / mit nach  
Leipzig in Commission auf folgende Condition em-  
pfangen habe / daß ihm entweder besagte Stoffen / oder  
das Geld dafür / nemlich 12. (sage zwölf) Rthlr. per  
St. einliefern solle. Wann solches beweislich gesche-  
hen / ist dieser Schein von keinen Würden. Lübeck /  
den 13. August. 1709.

Matthias Volckmann:

### XIV

Endlicher Revers über empfangene  
Güter / daß man zu Ausgang einer Rechts-  
Sache / im Fall man solche verlieren sollte /  
oder in Casum succumbentiae solche Güter  
wieder ausliefern / und getreue Rech-  
nung davon abstellen wolle.

**I**ch Johann Titius, gelobe und schwere zu Gott  
den Allmächtigen / daß in der am 4. Maji Anno  
1709. von mir Gerichtlich producirten und exhibir-  
ten Designation alle / des weyland Wohl- Ehrens  
Besten Herrn Sempronii hinterlassene Mobilia,  
Pretiosa, Baarschaften und Activ-Schulden / (wie  
solche nach Absterben gedachten Sempronii sich bes-

funden) aufrichtig verzeichnet worden / und daß das von zum Nachtheil des Klägers / meines wissens nichts veräußert sey ; Wie dann auch inskünftige nichts davon veralieniret / sondern in Casum succumbentia von allen getreuliche Rechnung von mir abgestattet werden soll / so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

### XV. Schein über ein deponirtes Gut.

**D**aß Vorzeiger dieses / Herr Johann von Aleschensbach / vor Antrittung seiner nach Moscov vorgewonnenen Reise / bey mir sechshundert Rthlr. Species deponiret und in gute Verwahrung gesetzt / solches bescheinige hiemit / und zwar / daß bey solcher Deponirung abgeredet worden / daß ich / oder meine Erben / diese Gelder niemand als ihm selbst / oder innerhalb 7. Jahren / wann keine Zeitung von seinem Leben oder Tod einlauffen würde / seinen nächsten Erben (jedoch unter Caution, daß sie solche / im Fall er innerhalb 20. Jahren nach dato wieder persönlich hier kommen würde / ihme wieder zustellen wollen) auszahlen solle ; Welches ich auch also zu thun und ins Werck zu richten gelobet / und dessen zu mehrer Urkund ihm gegenwärtige meine eigene Handschrift eingeliefert / und zu seiner Gewisheit von mir gestellet ; So geschehen Cölln am Rhein den 15. Mart. 1709.

N. N.

### XVI. Ein anders.

**I**ch N.N. Bürger und Handelsmann allhier in Schleswig / bekenne hiemit für mich und meine Erben / daß mir der Ehrbare und Wolgeachte Herr  
 Für

Jürgen Traunol / zwo mit Eisen wol beschlagene / und mit seinem Pitschafft versiegelte / Kisten ins Haus gebracht / und daß ich ihm solche bis zu seiner Wieder-  
kunft aus Engeland verwahren auch niemand anders als ihm zustellen solte / gebeten ; Welches ich auch mit dieser Condition belobet / daß ich solche Kisten in guter Verwahrung nehmen / was aber durch Kriegs- Ges-  
fahr / Feuers-Brunst und Wassers-Noht für Unfall darzu stossen würde / dafür nicht wolte gehalten seyn. Welches er auch beliebet / und hierauf diese meine  
Handschrift nebenst einem gewissen aberedeten Merck- Zeichen mit sich genommen. Schleswig den  
19. Martii 1709.

N. N.

## XVII. Ein anders.

**M**it diesem bescheinige / das mir Herr N. N ein versiegeltes Pacquet Schriffen und Do-  
cumenten / woran er sagt / daß seine ganze Wohlfahrt gelegen / zu verwahren gegeben ; Welche ich auch mit der Condition angenommen / daß ich sie ihm und kei-  
nem andern zu getreuen Händen wieder wolte zustellen / jedoch für Feuer- und Wassers- Noht / item , wann es mir die Obrigkeit befehlen würde / nicht gehalten noch gebunden seyn : Welches er auch also beliebet / und hierüber diese meine Handschrift zu sich ge-  
nommen / 2c.

N. N.

## XVIII.

**D**aß mir Tit. Hr. Dr. N. N. Schreiber die  
Acta in meiner Proceß-Sachen contra N. N.

Y 3

von

von N. bis 9. inclusivè samt 6. Beylagen A. B. C. D. E. F. richtig eingeliefert / solches bescheinige Krafft dieses recepisse. Hamburg / den 5. Maij Anno 1709.

N.N.

## XIX. Ein anders.

**D**ennach mir der Wohlgebohrne Hr. N. N. vor seiner Abreise nach Franckreich einige Rent-Briefe über zwanzig tausend Rthl. Capital, als einen

Von 4000.	über das erste Geld in Jochim Castens Brau-Hause in der Mühlen-Sträß.	
	Oster-Rente à 5. p. c. Rt. 200.	
noch 6000.	über Deposito-Geld bey Hr. Weinreich. Michae-	
	lis Rente / à 5. p. c.	300.
noch 7000.	über belegtes Geld bey der Cämmerey à 4½. p. c. Jo-	
	hannis Rente. . . .	315.
noch 3000.	in dem Steinhorster Land-Gut à 3. p. c. . . .	90.

Sum. 20000. Rt. so betragen jährl. Rente 905. Rt. zugestellt / und dabey gebeten / daß ich solche zu getreuen Händen nehmen / jährlich die Rente davon einzuscassiren / ihme solche durch sichere Wechsel übermachen / und niemand sonst einige Disposition über solche Rent-Briefe / als welche ihm allein zukämen / gestatten / auch / im Fall die Renten langsam eingien-gen / solche durch Gerichts-Zwang erzwingen / und ihm die Unkosten berechnen solte ; Als habe ich solches / in so weit es mir und meinen Erben unschädlich seyn



seyh kan / auf mich genommen / jedoch zu des wolge-  
meldten Herrn Versicherung meine Haab und Gü-  
ter für obbemeldte Rent. Briefe verschrieben / solches  
auch an Eides statt angelobet / und mit meiner eige-  
nen Unterschrift und Pitschafft bekräftiget so gesche-  
hen Hamburg den 12. April. Anno 1709.

(L. S.)

N. N.

## XX. Schlechte Obligation ohne Rente.

**I**ch Endsbenannter bekenne hiemit / daß ich an  
Hn. Friedrich Waldmann aufrichtig schuldig  
geworden die Summa von drey hundert und funffzig  
Rthl. in Specie, welche Summa von 350. Rthl. ich à  
dato innerhalb 6. Monat ihm oder getreuen Innha-  
ber dieses zu bezahlen gelobe; Wie ich dann zu mehrer  
Versicherung dieses mich eigenhändig unterschrieben /  
so geschehen Breslau den 19. Febr. 1709.

Kilian Haltwort.

XXI. Schuld=Verschreibung / wegen  
erkauffter Waaren.

**I**ch Ends unterschriebener bekenne hiemit / daß  
ich von Hr. Titio vor sechshundert Rthlr. tüch-  
tige und gute Waaren / laut seiner mir darüber einge-  
händigten Rechnung / gekaufft / solche auch selbst be-  
sichtigt / bedungen / und hierauf im Empfang genom-  
men / wofür ich ihm / oder getreuen Innhaber / dieses  
von dato über sechs Monat obbemeldten Belauff sol-  
cher Waaren / nemlich 600. Rthlr. zu Danck in hie-  
sigen guten courant Geld zu bezahlen verspreche;

Y 4

Ur,

Urkundlich dieser meiner eigenhändigen Obligation und Unterschrift / auch bgedruckten Pittschafft / so geschehen Leipzig / den 6. Octobr. 1709.

N. N.

**XXII. Eine andere Obligation, darinn man sich verschreibet / daß die Obligation nach gewisser Zeit die Krafft eines Wechsels haben soll / wie ein solches in der Wechsel-Ordnung der Stadt Danzig (publicirt den 3. Mart. Anno 1701.) gegründet ist.**

**I**ch Ends benannter bekenne hiemit / daß ich von Herrn Terentio vor 1800. schreibe achtzehn hundert ff. an guten und tüchtigen Waaren / gekauft und empfangen / welche ich ihm oder getreuen Inhaber dieser meiner Obligation, von dato über 4. Monat richtig in hiesigen courant Geld zu bezahlen verspreche / und ob ich nach Verlauff dieser Zeit / mit der Bezahlung säumig seyn solte / so soll mir zwar noch eine 6. wöchentliche Frist zur Bezahlung (gegen Erlegung ein p. c. Interesse vor solche 6. Wochen) gegönnet werden / nach Verlauff aber derselben / soll diese Obligation einen Wechsel-Brief gleich geacht / und darauf executivè nach Wechsel-Recht / ohne einige Exception mit mir können verfahren werden. Urkundlich dieser meiner eigenhändigen Unterschrift. Danzig / den 16. Maji 1709.

**XXIII. Schuld = Verschreibung mit Rente.**

**W**it dieser meiner eigenhändigen Obligation bekenn

bekenne ich Endts. Benannter / daß mir Herr N. N. auf mein bittliches Ersuchen vorgeliehen dreyhundert Rthl. Lübische Courant-Münz / welche 300. Rthl. ich ihm / oder getreuen Inhaber dieses / von unten gesetzten datum an / über ein Jahr gelobe getreulich nebst sechs p. c. Interesse, welche achtzehen Rthlr. austragen werden / wieder zu erstatten. Lübeck den 18. Maji Anno 1709.

N. N.

## XXIV. Eine andere / bey Verpfändung Haab und Güter.

**I**ch Endts. Benannter bekenne hiemit / daß ich von Herrn N. N. zu meiner unumgänglichen Nothdurfft aufgenommen dreyhundert fünfßzig Rthlr. welche ich ihm gelobe / jederzeit / nach vorhergegangener 3. monatlicher Loßkündigung / (die so wol ihm als mir freystehen soll /) danckbahrlich zu bezahlen ; In wührender Zeit aber sollen ihm bis zu völligen Abtrag des Capitals von mir jährlich 6. p. c. Rente richtig bezahlet werden. Und damit gedachter Herr N. N. solcher seiner Gelder desto mehr versichert seyn möge / habe ich ihme alle meine bewegliche und unbewegliche / jezthabende und zukünfftig bekommende / Haab und Güter / so viel deren hierzu von Nohten / verschrieben / auch daß solches ohne Gefährd und arge List geschehe / mit eigenhändiger Unterschrift und an Eides Stat bekräftiget. Cölln den 21. April. 1709.

Marcus Dürfftig.

XXV. Schuld-Verschreibung / mit  
Begebung des Rechts / es könne gemeine  
Verzeihung nicht gültig seyn / es gehe  
denn eine sonderbare vorher:

Welches also zu verstehen / daß / obwol die Rechte  
sonst vor ungültig schelten / wann man in der Obliga-  
tion nur allein gesetzt hat / man begeben sich aller  
Geist und weltlichen Freyheiten und Rechten / da-  
bey aber nicht gesetzt ( insonderheit dieser oder jener  
Freyheit / welche mir / meinen Creditoren nicht zu  
bezahlen / oder wider denselben / zu statten kommen  
könnte ) so möge man dieses doch wol aufheben /  
und solchem / wie in folgender Obligation zu erse-  
hen / renunciiren.

Als:

**I**ch Martin Zärber von Braunschweig Bür-  
ger und Einwohner daselbst / thue mit dieser  
meiner eigenhändigen Obligation kund / daß ich  
dem Edlen / Wol Ehrenvesten und Großachtbahren  
Hrn. Herman Rodden für abgekauffte und empfan-  
gene gute tüchtige Waaren ( oder vor mir auf mein  
bittliches Ansuchen / zu meiner Nohdurfft vorge-  
schossene baaren Gelder ) aufrichtig schuldig wor-  
den / die Summa von zweyhundert achzig Rthlr.  
in Cronen / welche Summa ich / für mich und mei-  
ne Erben / bey meinem guten Glauben und Treu  
zusage und gelobe / gedachtem Herrn Rodden / dessen  
Erben oder rechtmäßigen Inhaber dieser Schulds  
Verschreibung / von dato innerhalb Jahres Frist /  
benebenst 6. p. c. per Interesse ohne Verzug / auch  
ohne seyn und seiner Erben Kosten und Schaden / ge-  
gen Wieder-Zurück-Nehmung dieser Obligation  
Danck

danckbahrlich zu bezahlen: Und damit gedachter Herr Rodde dieser meiner Schuld-Forderung halber desto gesicherter seyn möge/so verschreibe ich ihme hiemit alle meine liegende und fahrende/ gegenwärtig habende und künfftig kommende Haab und Güter / also und dergestalt / daß /im Fall ich oder meine Erben gegen bestimmte Zeit / Ziel oder Termin, in der Bezahlung säumig seyn solten / gedachter Herr Rodde / seine Erben oder Innhaber dieser Verschreibung / alsdann guten Zug und Macht haben sollen / vorherührte meine Haab und Güter / wo solche zu betreten seyn möchten / zu arrestiren / zu verkauffen / oder selbst zu behalten und an sich zu bringen / so lang und viel biß sie um ihre Forderung vollkommen vergnügt und bezahlt worden: Wogegen mich und meine Erben nicht freisten oder schirmen soll einige Gnad / geistlich oder weltlich Bericht Recht oder vielweniger die Exception, es sey gemeine Verzeihung nicht gültig / wenn keine sonderbahre vorher gegangen; Massen ich mich dessen allen wissentlich und wolbedächlich verziehen und begeben haben will. Urfündlich habe ich diese Schuld-Verschreibung mit eigener Hand ge- und unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschaffie bekräftiget. Lübeck den 10. Julii A. 1709.

Martin Särber.

NB. So in specie für geliehenes Geld ein liegender Grund / Haus und Hoff / unterpfändlich verschrieben worden / muß man solches in der Obligation, wo es gelegen / seine Qualität und Würde / item wie hoch es schon beschweret / wohl beschreiben / und im Fall die Bezahlung nicht richtig geschehen solte / sich in die Freyheit und Gewalt setzen lassen / daß man solches

lies

liegende/ insonderheit aber die beweglichen fahrenden Güter / gegen die verfloßene Zeit frey angreifen / und ohne ferneren gerichtlichen Process seine Bezahlung daraus suchen möge : Wiervol es vieler Umstände wegen / wann man gleich solche Freyheit von dem Debitore in seiner von ihm gestellten Obligation erhalten / dennoch nicht zurichten / daß man ohne Begrüßung und Erlaubung des Richters / auch Citation und Befragung des Debitoris , zu solchen eigenthätigen Verkauf/ und Veralienirung seines Unterpfands schreite / weil niemand in eigener Sachen sein Richter seyn kan / und / wie Gott ein Gott der Ordnung ist / also auch alles ordentlich und richtig in der Gemeine zu gehen muß.

Ferner ist den Handels Correspondenten zu wissen / daß / wo sich 2. Ehleute vor einander verschreiben / oder manchmah/ eine Frau allein / item auch in Gegenwart ihres Kriegerischen Vormunds / sich verschreibet / daß man sie in der Obligation dem beneficio Senatus-Consulti Vellejani renunciiren lasse / als Krafft welches die Weiber / wann sie sich für jemand / (solten es auch gar ihre Ehmänner seyn /) verpflichten / und in Burgschafft einlassen / von solcher loß und ledig gezehlet werden / es wäre dann / daß sie sich dieses Beneficii verziehen und begeben hätten ; Welches der Kauffmann folgender Massen in die Obligation kan einsetzen lassen ;

Insonderheit begeben ich Anna oder Catharina N. nich des dem weiblichen Geschlecht zu gute eingeführten Beneficii Senatus-Consulti Vellejani , und erklähre hienit an Eydes stat / daß weil solches samt andern weiblichen Freyheiten mehr / deren ich / (ehe ich mich in die-

se

se Schuld=Verschreibung etngelassen/ ) alle gar deutlich er-  
 innert worden / an mir nicht kräftig seyn solle.

Wann ein Debitor für seine gemachte Schuld  
 Bürgen stellet / wird solches (wann erst / wo die  
 Schuld herrühret / der Obligation, wie oben gelch-  
 ret / einverleibet worden) folgender Massen angefüh-  
 ret:

Und damit Herr N. N. seiner Forderung halber desto versicher-  
 ter seyn möge / habe ich ihm nechst meinen beweglichen  
 und unbeweglichen Gütern zu einen rechten Bürgen gesetzt  
 Herrn N. N. welcher sich als Selbst = Schuldner / wie  
 auch alle seine Haab und Güter / so viel dazu vor  
 Nöhten / verschrieben / des beneficii ordinis sich verzie-  
 hen / und nebenst mir seine Hand und Pittschafft darun-  
 ter gesetzt ; So geschehen Colln den 18. April, 1709.

NB. Wann sich ein Bürge des beneficii ordi-  
 nis nicht verziehen oder begeben hat / so kan er sol-  
 ches / wann er beklaget wird / vorschützen / und darff  
 alsdann der Creditor ihn nicht eher angreifen / bis  
 er zuvor denjenigen Selbst = Schuldner / der das  
 Geld aufgenommen / auf das äusserste ausgeklaget/  
 und oft mit grossen Unkosten Proceß mit ihm gefüh-  
 ret : Hat sich aber der Bürge des beneficii ordinis  
 begeben / so mag er eben so bald / als der rechte Schuld-  
 ner / angegriffen und zur Bezahlung angestrenget  
 werden. Ferner muß man auch die Bürgen / wann  
 mehr als einer sich für einen verschrieben / des benefi-  
 cii divisionis, ex Epistola Divi Adriani, ungefehr  
 mit diesen Worten / verzeihen lassen : Wir begeben  
 uns aller Gnaden / Freyheiten / Rechten und Be-  
 hülff / sonderlich aber des beneficii divisionis,  
 Kraft

Krafft welches ein jeder unter uns Bürgen/mehr nicht dann so viel es ihm zu seinem Theile treffen könnte / zu bezahlen schuldig seyn solle / item, des beneficii cedendarum Actionum, dessen Inhalt ist/ daß wir nicht eher die Bezahlung thun dürfen / bis der Creditor uns seinen Anspruch/Recht und Forderung/ gegen den Principal oder Haupt-Schuldner und dessen Mit-Bürgen übergeben habe. Man kan auch die Bürgen in solidum, ein für alle / und alle für einen / an Eides statt sich verschreiben lassen / also daß derjenige / welcher am ersten wird angemahnet / die ganze Schuld / wofür er Bürg geworden / bezahlen müsse. Wer von diesen Juristischen Cautelen ein mehrers wissen will/muß / weil es den Captum mancher Rauff- leute übersteiget / in wichtigen Schuld-Verschreibungen sich des Rahts und Beystandes eines tüchtigen Rechts-Gelehrten Notarii, oder auch des andern Theils dieses unsers Handels-Correspondenten / bedienen.

## XXVI. Schadloß-Haltung / so man Bürgen pflegt zu geben.

**I**ch Martin Gärber von Braunschweig bekenne Krafft dieses Briefes für mich und meine Nachkommen / daß / nachdem auf mein bittliches Ansuchen der Herr (oder die Herrn) N. N. für mich bey Herrn Friedrich Peterfen in Bürgschafft für achthundert Rthlr. sich eingelassen / und als Selbst-Schuldner für mich verschrieben / da sie doch nicht einen Heller von solchem Gelde zu ihren Händen empfangen / sondern alles von mir zu meinem Nutzen angewendet

wor

worden  
wegen in  
Verlich  
künftig  
und verp  
so lange zu  
ihnen verp  
ohne einige  
wider befr  
tundlich be  
und mit m  
Lübeck der

XXVI  
Obliga  
eine

**B**  
Raum  
Mach  
Rthlr.  
mann  
(die ie  
200.  
Wäch  
gen mir  
Neuma



worden / daß ich gedachte Herrn dieser Bürgschafft wegen in allem Schadloß halten / und zu desto mehrer Versicherung / ihnen meine jetzt habende und zukünftig kommende Haab und Güter / will verschrieben und verpfändet haben / also und dergestalt / daß solche so lange zu ihrer Satisfaction und Schadloß-Haltung ihnen verhaftet / und verpfändet bleiben sollen / biß sie / ohne einigen Anzoder Zuspruch / ihrer Bürgschafft wieder befreyet und ent schlagen seyn werden. Ubrkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Pitschaffi bekräftiget / so geschehen Lübeck den 13. Aug. 1709.

(L. S.)

Martin Gärber:

XXVII. Folgen mehrerley Form von Obligationen, und zwar erstlich Uhrkund einer mit einer Segen-Schuld zum Theil bezahlten Schuld.

**I**ch Andreas Schlüter von Eisenach bekenne hiemit / nachdem Herr Heinrich Wächler von Raumburg mir diesen bevorstehenden Michaelis-Markt zu bezahlen schuldig worden zwey hundert Rthl. daß er Krafft einer Cession, von Peter Neumann ihme gethan / groß von fünffhundert Rthl. (die ich diesem Neumann schuldig war) obbemeldte 200. Rthl. mit mir abgerechnet / also / daß ich ihm Wächlern seine Schuld-Verschreibung / er hingegen mir die meinige / so er / wie obgedacht / von Peter Neumann Cessions-Weise erhalten / wiedergegeben

ben / für die übrigen dreyhundert Rthlr. aber habe ich diese neue Obligation von mir gestellet / in welcher ich ihm verspreche / solche Summam künfftigen Ostern 1707. danckbahrlich abzutragen und zu erstatten / bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter / insonderheit meines Gartens vor dem neuen Thor gelegen / welchen er / im Fall ich mit der Bezahlung säumig seyn sollte (ohne deswegen den Richter anzusprechen) frey und ungehindert an den Meistbietenden verkaufen / und des daraus gelösten Geldes sich zu seiner Bezahlung bedienen machen kan : Und ob solches gleichwol zur Abtragung solcher 300. Rthlr. nicht zureichen würde / soll er Macht und Gewalt haben / meine übrige liegende und fahrende Güter / und wo diese nicht zulangen endlich meine Person selbst / mit Arrest anzugreifen / zu bekümmern und zu belegen / biß ihm gängliche Satisfaction wird geschehen seyn. Dieses zu mehrer Befräftigung begeben ich mich aller geistlichen und weltlichen Rechte und Beneficien , wie solche Namen haben mögen / jekund schon erdacht seyn oder inskünfftig erdacht werden können / alles wol bedächtig / wolwissend und ohne Gefärd / wie ich dann auch zu mehrer Urkund mich eigenhändig unterschrieben / und daneben mein Pitschafft aufgedrucket / so geschehen Leipzig den 8. Martii 1709.

(L. S.)

Andreas Schlüter.

XXVIII. Ein anders.

**D**iß ich heute bey der mit dem wolgebohrnen Hn. N. N. zugelegten Rechnung ihme per Saldo vierhundert Rthlr. schuldig verblieben / und solche von

von dato an innerhalb 4. Monat/ entweder mit baaren Gelde/ oder mit guten tüchtigen Wäßen / wie solcher alsdann im Preise seyn wird / abtragen und bezahlen will/ solches bescheinige hiemit / Krafft dieser meiner eigenhändigen Unterschrift / so geschehen Kiel in Holstein den 15. April. 1709.

N. N.

## XXIX. Tausch=Obligation.

**I**ch Ends, benannter verpflichte mich hiemit / Hn<sup>d</sup> Johann Torwesten für sechzig St. von ihm empfangene gemeine Schlesiße Lacken/ von welchen das St. 12. Rthlr. angeschlagen worden/ bey meiner Zuhauskunft 2. mahl so viel Duzend Hamburger 4. Drat Strümpffe zu geben / und jedes manqvirendes Duzend mit 6. Rthlr. baar Geld zu vergnügen / welches wohlbedächtlich von mir also geschlossen / und zu mehrer Festhaltung eigenhändig unterschrieben worden/ Leipziger Neujahr, Markt/ 1709.

N. N.

XXX. Kurze Italiänische Obligation,  
wegen gekaufter Waaren / so man verspricht in der Leipziger Messe zu bezahlen.

**I**O Francesco di Milano, conosco & confesso d'esser debitore di Sr. Giacomo Wolters mercante d' Anversa, ó al latore di qvesta, della forma di trentalire dieci soldi moneta di Fiandria, & qvesto per cinque panni d' Inghilterra che ho comprato & ricevuto da lui d' i' qvali panni mi tengo bien contento, perciò prometto di pagarli

la detta somma ó al portatore di questa, nella prossima fiera di Lipsia, & in fede del vero ho qui sotto posto il mio nome fatto in Anversa, il 26. di Gennaio, A. 1709.

### XXXI. Eine andere auf gelehntes Geld.

**I**O N. N. cognosco & confesso di dovere al Sr. Pietro Blancardo la somma di quatro cento lire moneta di Fiandria, la qual somma egli m' ha prestato per grande amicitia, però gli prometto di renderglieli ó al portatore di questa, quando li piacerà in fede di ciò, ho io qui sotto posto &c.

*Wann nun solche Gelder wieder bezahlt / kan solches folgendermassen bescheiniget werden.*

### XXXII.

**I**O Pietro Blancardo di -- confesso d' haver ricevuto da'l Sig. N. N. la somma di quatro cento lire moneta di Fiandria ch'io gli haveva prestato della quale somma & d' ogni altri debiti, che mi ha dovuto fino hora mi tengo per satis fatto & lo quitto del tutto, in cognitione del mio segno manuale qui posto di sotto, &c.

### XXXIII. Kurze Lateinische Obligation und Quittung.

**E**Go Titius habitans Antverpiæ profiteor me debere, Domino Terentio summa quadringentarum librarum Flandricarum, quas ad petitionem meam mihi dedit mutuas, quasque promitto

mitto, me ipsi aut hoc chirographum adferenti  
redditurum cum ipse volet, ad hujus rei confir-  
mationem, subscripsi.

### XXXIV. Sbitung wegen der Wie- der-Bezahlung.

**E**Go Terentius confiteor me accepisse à Titio  
summam quadringentarum librarum Flan-  
dricarum, quas ego ei mutuas dedi, quam sum-  
mam, & reliqua omnia quæ mihi debuit ad hunc  
usque diem accepisse me agnosco, eumque ab  
omnibus libero, id, quo sit testatius, subscripta est  
manus meæ nota, &c.

### XXXV. Schein über versetztes Gut.

**D**Ennach Hr. N. N. bey mir eine Kiste Schlesi-  
sch Leinwandt/ worinnen 80. Stücke gepacket / für  
zweyhundert Rthlr. die ich ihm / laut seiner Obliga-  
tion baar geliehen / und welche er mir jährlich mit 5.  
p. c. verrenten soll / zum Unterpfande gesetzt / solche  
auch selber mit seinem Pittschafft versiegelt; als gelo-  
be/ bekenne und versichere ich hiemit / daß / wann und  
welche Stunde bemeldter Herr N. N. oder Vorzei-  
ger dieses seine rechtmäßige Erben / mir mein Geld  
oder ausgeliehenes Capital, samt den vertagten Ren-  
ten / bezahlen werden / ich ihnen gegen Zurückneh-  
mung dieses Scheins ihre Kiste Leinwand / wie ich  
solche empfangen / ohne einige Exception, Trug oder  
arge List / wieder geben wolle. Rotterdam/ den 18.  
Junii 1709.

N. N.

B 2

Mit

**I**n diesen wenigen Zeilen bescheinige und bekenne ich/ daß Herr N. N. mit meine zwey versiegelte (von meiner den 3. Maji dieses Jahr geschenehen Abreisenach Moscovien bey ihm niedergesetzte) Kisten zu getreuen Händen wieder ausgeliefert; Für welche getreue Bewahrung ich ihm zusehenderst freundlichen Danck sage / seinen mir darüber gegebenen Schein wieder zustelle/ und für allen/ mein oder meiner Erben/ künftigen Anspruch hiemit frey/ loß und ledig zähle. Hamburg/ den 18. Octobr. 1709.

**D**aß ich von Herrn N. N. tausend Rthlr. Species empfangen/ und solche/ laut seiner Ordre, dessen Hr. Bruder bey dessen Ankunfft/ gegen Auslieferung eines glaubwürdigen Scheins/ wieder auszahlen will/ solches bescheinige und gelobe hiemit. Rostock/ den 9. Novembr. 1709.

N. N.

### XXXVI. Andere Form einer Obligation, in welcher unterschiedliche artliche Clausulen zu beobachten.

**I**ch Peter von Siburg / als wahrer Principal und Selb. Schuldiger/ und neben und für mich Herr Sigmund von Kempen / und Gottschalck von Gerbach / als wahre selbstständige Bürgen / ungesondert / einer für alle/ und alle für einen / bekennen und thun kund hiemit für uns / unsere Leibes Lehns Erben und Erbnehmen / daß wir Herrn Eberhard von Bergen / seinen Erben und Erbnehmen / heute dato am Tage Bartholomai dieses 1709. Jahrs / ein tausend Rthlr. jeden Rthlr. zu 48. s. gerech

rechnet / (welche er auf unser freundliches Bitten / zu unsern Nutz und Besten / uns vorgestrecket und geliehen hat) wissentlich wahrer Schuld schuldig worden seyn / die wir auch vollständig und baar / in guter gangbahrer Lübischer Courant-Münze / in einer unzertrennten Summa zu unsern Händen und sichern Gewahrnam empfangen ; Sagen derowegen unsern Hn. Creditoren / oder getreuen Briefs-Inhaber / solcher wohl empfangenen Gelder wegen / mit Verzeihung der rechtlichen Exception non numerata Pecuniaz, hiemit gebühlichen quit / frey / ledig und loß ; Vereden und geloben auch bey unsern adelichen Ehren / Treu und Glauben / samt und sonderlichen / einer für alle / und alle für einen / ungedonert / unserm Herrn Gläubiger / seinen Erben und Erbnehmen / oder sonsten getreuen Briefs-Inhaber / obige Summam der 1000. Rthlr. nachfolgendes 1710. Jahr / auf den Termin Bartholomäi / nebenst gebühlichen Interesse, als nehmlich 6. pro centum, danckbahrlich in seinen sichern Gewahrnam / ohne seine Mühe und Unkosten / wieder zu bezahlen. Da wir aber weiter Frist erlangen würden / also / daß unser Herr Gläubiger obenannte Summam ferner bey uns stehen zu lassen content und zu frieden wäre / so wollen wir uns hiemit ausdrücklich verpflichtet und verbunden haben / bey unsern adelichen Ehren / solche 1000. Rthlr. jährlich gebühlich zu verzinsen / so lang gedachte Summa bey uns stehet. Wenn aber mehr gedachter Herr Gläubiger solches Geld nicht länger bey uns wolte stehen lassen / oder solches ein viertel Jahr zuvor aufgesaget oder loßgekündigt / so wollen wir es demselben an Ort und Stelle / so uns von ihm ernennet wird / an guter Lübischer Courant-Münz / an Haupt / Stuhl / Interesse

esse und verursachten Unkosten / wieder danckbahrlich bezahlen. Solten wir (welches doch / ob GOTT will / keinesweges geschehen soll) mit gebührender völliger Zahlung an Capital und Interesse uns säumig erzeigen / auf den Fall hypotheciren und verpfänden wir für uns / unsere Leibs Lehns Erben und Erbnehmen / alle und jede unsere Bereitschaft und Güter / die wir anjeko haben oder künfftig bekommen mögen / sie seyn liegend oder fahrend / wo dieselben auch gelegen / oder wie die genennet werden mögen / dieselben gar oder zum theil / ohne einige Gerichts- oder Amtes-Hülffe und Proceß, auf den Fall der Nicht-Zahlung / de facto einzunehmen / zu besitzen / ohne alle Rechnung zu genießen / zu versehen / und sich daran bezahlt zu machen; Wie wir ihme denn dieses auf erregten Fall wissentlich und bedächtig / tanquam omni jure desuper peracto, und ob solches vor unser Obrigkeit geschehen wäre / (welche wir auch hiemit er sucht haben wollen / unsern Herrn Gläubiger / oder seine mit beschriebene und getreue Briefs-Inhabere / hierüber gebührlichen zu schützen) offeriren und übergeben.

Da aber unserm Herrn Gläubiger einer und der andere Weg nicht gefällig / so geben wir demselben vollkommene Macht und Gewalt / ferner hiemit und in Krafft dieses Briefes / soll auch unser gewilligtes und angenommenes Recht seyn / daß er / oder wen er an seine statt anordnen würde / alsobald mit 2. Pferden und so viel Dienern / in eine Stadt in Holstein gelegen in einen offenen Gasthof einreiten / und Bezahlung erwarten / seines oder ihres Gefallens alldar auf unsern samt oder sonderlichen Schaden zehren mag; Jedoch / daß unsern Hn. Creditori oder seinen Verordneten bevor und frey stehen soll / aus und in die Herberg



berg zu rücken. Würde auch unser Herr Gläubiger oder seine Verordneten / uns Bürgen / samt und sonderlichen / schriftlich oder mündlich / zur Aufwartung der Bezahlung einfordern / wollen wir alsobald in eigener Person einreiten und zehren / und von dannen nicht weichen / bis unser Herr Gläubiger oder seine Mitbeschriebene an Haupt, Summa, allen Zinsen und Unkosten / der Wirth auch des Aufwartungs-Geldes / von uns zu voller Gnüge bezahlet und befriediget sey. Da auch unser Herr Gläubiger / oder seine Mitbeschriebenen / uns durch obige Mittel zur gebührlischen Haltung nicht bringen könnte / oder aber solche vorzunehmen ihnen nicht gefällig / so geben wir denselben fernere Macht und Gewalt / uns zur Zahlung zu bringen und zu zwingen / wie in den härtesten und schärfesten Geld-Verschreibungen angezogen werden und befindlich seyn mag; Lassen wir deshalb eines jeden Richters Jurisdiction uns unterwürffig machen / renunciiren und verzeihen uns wissentlich hierauf für uns / unsere Leibs-Lehns-Erben und Erbnehmen / aller und jeden Beneficien und Privilegien der Rechte / sive in genere sive in specie concessis, vel concedendis, sive a lege sive homine editis vel edendis, wie die Nahmen haben mögen / und uns zu statten kommen könnten / insonderheit aber Epistolæ D. Adriani, beneficio divisionis, excusationis, deren wir dann alle gnugsam berichtet / verständiget und erinnert worden seyn / und in Summa dessen allen / was dieses Falls könnte durch Menschen Sinn erdacht / unserm Hr. Gläubiger oder seinen Mit-Verschriebenen zum Nachtheil / uns aber zum Vortheil / eingeführet werden / für uns und unsere Leibs-Lehns-Erben und Erbnehmen / dero keines

zu gebrauchen / noch jemand von unsertwegen zu ver-  
 statten. Da auch von der Königl. Maj. zu Dännemarck/  
 unserm allergnädigsten Könige und Herrn / oder ge-  
 meinen Lande / auf baar ausgeliehenes Geld Steuer  
 oder Anlage geschlagen und angeleget wurde / diesel-  
 ben wollen wir aus unserm Seckel / ohne zuthun un-  
 sers Gläubigers / oder der treuen Brief-Inhaber/  
 selbst richten und abtragen. Über das sollen und  
 wollen auch wir diesen unsern Schuld-Brief / und  
 also Brief und Siegel / in keinerley Wege articulir-  
 ren und disputiren / darüber kein Erkännniß gehen  
 lassen / noch denselben uns verständig machen ; In  
 massen denn desselben Deutung nicht bey uns / sondern  
 unserm Herrn Gläubiger and dessen Mit-Beschriebe-  
 nen stehen soll / und wie derselbe oder die Seinigen sol-  
 chen verstehen / deuten und auslegen werden / das  
 selbe soll in alle Wege recht seyn : Wollen endlich  
 dieser Beschreibung nicht eher loß seyn / wir haben  
 denn dieselbige durch vollständige und baare Bezah-  
 lung an Capital, Interesse, Zehrung und Schaden /  
 mit unsers Herrn Creditoris oder der Seinigen guten  
 Willen / ad satisfactionem ehrbarlich und gebühlich  
 an uns gebracht und gelöst ; Alles ganz treulich und  
 sonder einige Gefährde. Zu Urkund mehrer Si-  
 cherheit und stetfesten Haltung / haben wir / als wah-  
 rer Principal und wahre selbstschuldige Bürgen / für  
 uns unsere Leibs-Lehns Erben und Erbnehmen / un-  
 sere adeliche angebohrne Pittschafften rechten Wis-  
 sens aufgedruckt / und ein ieder mit eigener Hand un-  
 terschrieben ; Geschehen Lübeck am Tage Bartholom-  
 mai / Anno 1709.

### XXXVII. Ein anders / da ein Gut ver- schrieben wird.

**I**ch N. N. von N. N. auf Pleslau Erbgessen /  
bekenne hiemit für mich / meine Erben und Erbs-  
nehmen / daß mir der Edle und Ehrenveste Herr Vin-  
centius Ruprecht / zu Absührung einiger auf meinem  
Gute Pleskau habtende Grund Schulden / auf ein  
Jahr lang in Treuen vorgelehnet Sechs Tausend  
Specie Rthl. jeden zu 3. S. oder 48. S. gerechnet / wel-  
che Summa der 6000. Rthlr. an lauter Species ich  
nicht allein zu meinen Händen würcklich ausgezahlt  
empfangen / besondern auch hiemit der Ausflucht / als  
ob mir das Geld nicht richtig wäre ausgezahlt und in  
meinen Nutzen verwendet worden / kräftiglich mich  
verzeihe und begeben. Gelobe demnach und verspreche  
hierauf / bey meinen wahren Worten / guter Treu  
und Glauben / wolgemeldten Herrn Gläubiger / sei-  
nen Erben / Erbnehmen oder getreuen Briefs-Inn-  
habern / die mir vorgeliehene 6000. Rthlr. specie,  
von dato an über ein Jahr / samt den Land-üblichen  
Interessen, Jährlichen 6. von hundert gerechnet mit  
allen veruhrsachten Schaden und Unkosten / so auf  
blosses Angeben für gnugsam justificiret geachtet  
werden sollen / alles zusammen an guten annehmi-  
chen gangbahren Gelde hintwiederum in Lübeck un-  
fehlbahr zu bezahlen / und gut zu machen; Bey Ver-  
pfändung aller meiner Haab und Güter / fahrend  
und unfahrender / jehiger und künfftiger / alhier und  
anderstwo / nullo excepto vel excipiendo, samt  
allen Recht dinglich darüber ergangen. Insonderheit  
stell ich auch zum kräftigsten Unterpfande für obge-  
setzte Summa, der 6000. Rthlr. Capital als auch das

von gefälligen Interessen, mein obgedachtes in N. N.  
 gelegenes Erb- und eigenthümliches Gut Pleskau/  
 mit allen desselben Recht und Gerechtigkeiten/ Nu-  
 zungen/ Ein- und Zuhörungen/ aller Instruction,  
 jeko und künfftiger/ nichts davon ausgeschlossen/ cum  
 expressa clausula constituti possessorii, & pacto  
 de ingrediendo, daß/ im Fall ich auf bestimmte Zeit  
 das Capital mit den gefälligen Zinsen richtig abzu-  
 führen säumig werden solte/ so soll der Herr Credi-  
 tor guten Zug/ Recht und Macht haben/ das Gut  
 Pleskau/ ohne einige Gerichts-Hülffe/ propria Au-  
 thoritate einzunehmen/ nebst allen dessen Einkommen/  
 Früchten/ Nutzbarkeiten und Zubehör/ oder auch Im-  
 mission darauf auszubitten/ dessen Einkünfte/ ent-  
 weder durch sich selber oder jemand anders/ seinem  
 Gutbefinden nach zu erheben/ sich davon bezahlet zu  
 machen/ oder ja/ im Fall er durch würckliche Ver-  
 kauff und Alienirung des Gutes besser zu seiner Be-  
 zahlung zu kommen getraue/ selbiges alsobald/ und  
 ohne weitere Frist oder gerichtliche Taxation und  
 Subhastation, zu verkauffen/ und von den davon  
 gefälligen Kauff-Geldern sich so wol des Capitals  
 als auch der Interessen und aufgelauffenen Scha-  
 dens und Unkosten halber zu erholen. Ich verzeihe  
 mich auch wolbedächtlich aller und jeder Rechten/  
 Privilegien, Beneficien, Exceptionen, Befreyun-  
 gen und Begnadungen/ so mir quocunqve mo-  
 do, tam in genere quam in specie, zu staten  
 kommen mögen/ besonders den jekigen und künfftig-  
 gen/ Käyser und Königl. der Herren/ Fürsten und  
 Stände/ und aller andern Moratorien, Cassato-  
 rien, Beneficien, Indulten, Landes-Ordnungen/  
 und aller dergleichen Verordnungen der Obrigkeit/  
 wie

wie diese  
 Bis Eo  
 werden  
 Gläubig  
 gerichten  
 ten haben  
 hierinnen  
 Besse noch  
 weder mit  
 ganz reul  
 sen Uhrfu  
 tesforieb  
 wolwisse  
 Julii 17

XX

Oblig  
 weis

J  
 Dienst  
 nebst  
 für 30  
 bunden  
 gelehne  
 sen ich

wie dieselben immer durch Menschen Verstand und  
 Wiß können erdacht worden seyn / oder noch erdacht  
 werden / welche den Schuldnern zum Besten den  
 Gläubigern hingegen zum Schaden und Nachtheil  
 gereichen / und einiger special Renunciation von nöth-  
 ten haben / so vollkömlich / als wenn sie ausdrücklichen  
 hierinnen benannt wären / gelobende mich in keinerley  
 Weise noch Wege damit zu schützen / noch zu behelffen /  
 weder mit noch ohne geist- und weltlichen Rechte / alles  
 ganz treulich sonder Arg / List und Gefährde; Zu des-  
 sen Urkund habe ich diese Obligation eigenhändig un-  
 terschrieben / und mit meinem angebohrnen Pittschafft  
 woltwissentlich bekräftiget / so geschehen Lübeck den 5.  
 Julii 1709.

(L. S.)

N. N. von N. N.

### XXXVIII. Schriftliche Ver- pflichtung.

Oder :

Obligation über ein gelehntes / oder bit-  
 weiß erhaltenes Ding / daß man solches zu gereuen  
 Händen wieder liefern wolle.

**I**ch Sempronius, für mich / meine Erben und  
 Erbnehmen / bekenne hiemit / daß Titius auf mein  
 dienstliches Ansuchen mir heute dato seine Kutsche  
 nebst 4. schwarz-braunen Pferden / welche er täglich  
 für 300. Rthlr. verkauffen können / zu meiner vorha-  
 benden Reise nach Straßburg ohne einigem Entgelt  
 gelehnt / und zu meinem Gebrauch mit gegeben; Mas-  
 sen ich auch solche Kutsche überall unversehret / wie  
 auch

auch die 4. Pferde frisch und gesund / von ihm empfangen: Gerede demnach / gelobe und verspreche hiemit / bey meinen wahren Ehren und Trewen / auch bey Verpfändung meiner Güter / so viel hierzu von nöhten / daß ich diese Kutsche und Pferde auf der ganken Reise nicht allein dergestalt in Acht nehmen will / als wenn es meine eigene wären / sondern ich will auch allen höchsten Fleiß zu Conservirung desselben anzuwenden verbunden seyn. Solte auch durch Raub / Plündern / Diebstal / oder durch andere Unglücksfälle / ich um die Kutsche und Pferde kommen / oder auch durch die ferne Reise selbe dergestalt abgenutzt werden / daß sie nach meiner / GOrt gebe glücklichen! Wiederkunft obigen Werth der 300. Rthl. nicht erreichten / alsdann will ich Titio solchen Werth in einer unzertrennten Summa so fort nach meiner Wiederkunft baar erlegen / jedoch ihm dabey frey lassen / ob er mit dem Gelde vergnügt seyn oder andere Kutsche und Pferde / in gleicher Bonität / erstattet haben wolle. Solte mich auf dieser Reise einiges Unglück überfallen / als daß ich diese Welt gesegnen müste / so sollen meine Erben in solidum sine ulla divisione verbunden seyn diese Pferde und Kutsche / oder den Werth dafür / nach Verlauff der Zeit / da ich diese Reise hätte ablegen können / zu ersetzen ; Zu welchem Ende ich hiemit alle Rechts Wohlthaten / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / insonderheit exceptioni simulationis , fraudulentæ persuasionis , iniquæ æstimationis & inde orientis læsionis, etiam enormissimæ, compensationis , imgleichen den Casibus fortuitis, insolitis & insolitissimis, und allen andern rechtlichen Behelffen hiemit in kräftigster Form Rechts renunciiere / auch mich zu obigem

gem alle  
executi  
sonder  
strumen  
schrieben  
6. Febru

XXXI  
schreib  
schuld  
wol

D  
auch de  
möge ve  
den wir  
Bürger  
für und  
bey un  
guten  
sic qv  
selbst  
Bey  
Summ  
Zinsen  
Term  
Das d  
schuld

gem allen sub Clausula Gvarentigii & paratissima executionis verbinde / und solches alles getreulich und sonder Gefahrde. Zu dessen Uhrkund ich dieses Instrumentum Obligationis eigenhändig von mir geschrieben und unterschrieben. Signatum Leipzig / den 6, Februarii Anno 1709.

(L. S.)

Sempronius:

**XXXIX.** Wann in einer Schuld=Beschreibung sich einige Bürgen / als Selbstschuldige / auf das kräftigste verschreiben wollen / pflegt man folgende Formalien sich zu gebrauchen.

**D**amit auch Herr Eberhard von Kumpelskirchen solcher Haupt Summa von 3000. Rthlr. wie auch der jährlich fallhafftigen Zinsen / desto besser möge versichert seyn / als gereden / zusagen und geloben wir Principal und selbst schuldige aufgesetzte Bürgen / hiemit und in Krafft dieses Briefes / ferner für uns / unsere Leibes / Lehns / Erben und Erbnehmen / bey unsern adelichen Ehren / wahren Worten und guten Glauben / einer für alle / und alle für einen / & sic quilibet in solidum und ein jeder insonders / als selbst schuldige eingesezte Bürgen / daß / wosfern wir in Bezahlung der offtgenannten dargeliehenen Haupt Summa der 3000. Rthlr. samt den aufgelauffenen Zinsen / nach beschehener Loskündigung / auf den Termin , wie ob stehet / säumig befunden würden / (das doch nicht seyn soll) und wir obbeschriebene selbst schuldige aufgesetzte Bürgen von mehr erwehnten

Eber.

Eberhard von Rumpelkirchen / oder getreuen dieses Briefes Inhabern / um Bezahlung und Entrichtung der 3000. Rthlr. Haupt Summa, nebst den alsdann betragten Zinsen / auch aller verursachten Unkosten halber gemahnet würden / daß wir alsdann samt und sonderlich / jeder für seine Person / welche unter uns der Creditor, oder seine Mitbenannten / ihres Befehls erwehlen und vornehmen würden / wenn sie gleich von einem zum andern / vor oder nach erhobener Gerichtlicher Klage / ab- oder zufallen sollten / alsofort in puncto, nach ernanntem verlauffenen Termin, die Haupt Summa nebst den Zinsen / verursachten und aufgelauffenen Unkosten und Schaden / auf ihre der Creditoren bloße Liquidation, unzertheilet und in solidum erlegen / und unsäumlich ohne einige Ausrede bezahlen sollen und wollen / gleichsam als ob die Schuld von uns selber gemacht / und wir das Geld in unsern Nutzen gewendet hätten ; Wie wir dann ihme hiemit / zu mehrer Sicherheit / und in Krafft dieses zum Unterpfande setzen und hypotheciren / wie solches zu Rechte immer geschehen kan und mag / all unser Erb und Lehn / beweglich und unbeweglich / so wir jetsu besitzen oder haben / oder auch noch künftig erlangen und bekommen möchten / nichts überall davon ausgeschlossen / wie es immer Nahmen haben mag / im Fall der Nicht-Haltung zu erholen ; Und thun uns hiemit und in Krafft dieses darauf aller und jeder Privilegien, Begnadigungen und Wohlthaten der Principalen, Debitoren und Bürgen / und insonderheit der Rechts-Wohlthat / vermöge welcher jeder nur seinen Strang zu zahlen verbunden / die Bürgen auch nicht eher können belanget werden / ehe und bevor der Principal-Schuldener executiret worden /

den



den neuen Constitutionen und Gesetzen / so denen die sämtlich alle für einen / und einer für alle verbunden / zu statten kommen möchten / in gleichen der Ausflucht / ob wäre da die Schuld verändert / oder verneuert / als ob sie ein ander zu zahlen auf sich genommen / oder als ob sie wäre abgerechnet / oder einem andern abgetreten / oder der Zahlungs Termin aufgeschoben worden / als sie schriftlich verfasst / daß wir vor keinem als unsern Richtern stehen dürfen / der Appellation, der Wiedereinsetzung in vorigen Stande / daß der Proceß nicht solle von der Execution angefangen werden / und letztlich der bekannten Rechts Regal / die da will / daß kein gemein Verzicht gelten solle / es sey denn ein absonderlicher vorher gegangen / in gleichen auch aller Chur- und Fürstlichen Constitutionen, Geboten und Verbotten / und was sonst uns und den Unserigen mehr zum Vortheil / unserm Creditoren aber und seinem Mit-Beschriebenen zum Nachtheil und Schaden / gereichen könnte / dessen allen gänglich / in genere und specie, freywillig und aus wohlbedachten Ruhte / verzeihen und begeben / derselben uns in keinerley Wege / als allein mit ehrbahrer richtiger Zahlung zu behelffen / und unsere Adel-Briefe und Siegel / als adelichen redlichen Leuten gebühret / wieder an uns zu bringen / und zu lösen ; Hiemit und in Krafft dieser Verpflichtung angelobende / daß wir uns weder jeko gemeldter Rechte noch anderer je gebrauchen / noch diese unsere Verschreibung dem Creditoren zum Nachtheil deuten / articuliren oder in Zweifel setzen / sondern wollen diese unsere Verpflichtung stet und feste und unverbrüchlich halten / und ihren Buchstaben / wie sie lauten / nachsetzen. Da auch diese Verschreibung vor  
voll.

vollkommener Zahlung der Haupt-Summa, Zinsen/ Schaden / Unkosten und Interessen, an Schrifften/ Unterschriften / Siegel/ Papier/ oder in andere Wege / mangelhaffrig / oder sonsten durch Unfall wandelbahr würde / dasselbe soll uns und unsern Mit-Beschriebenen zu keinem Behelff oder Vortheil/ auch dem Creditoren und seinen Mit-Begriffenen zu keinem Schaden und Nachtheil / gereichen. Es soll auch sonsten diese Obligation und Verpflichtung eines erlangten Urtheils und Rechts Kraft und Executionem paratam haben / und dieselbe nichts denn alleine vollkommene Zahlung der Haupt-Summa und Zinsen / samt allen und jeden verursachten Unkosten / Schaden und Interesse, debilitiren und extinguiren.

Dieses alles stete/ feste und unverbrüchlich zu halten und nimmermehr mit Recht oder Unrecht dawider zu verfahren / haben wir vielgedachtem Eberhard von Kumpelskirchen bey unsern adelichen Ehren und Hand-gegebenen Treuen / gleich interveniente Stipulatione, versprochen und zugesaget / auch dessen zu mehrer Urkunde/ steter und fester Haltung / wie obgedachte sachwaltige und selbst-schuldige Bürgen für uns/ unsere Lehns-Erben / Erben und Erb-Nehmen/ unsere angebohrne adeliche Siegel und Pittschafften hierunter wissentlich gedruckt / und uns mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen in Hamburg am Tage Margarethens/ war der 14. Julii 1709.

### XL. Eine andere Form.

**W**Ich Ends-benannter urkunde hiemit und bekenne/ daß Hr. N. N. mir auf mein fleißiges Suchen/

Or  
chen und  
Nicht. Ich  
nen sicher  
bahren  
gedacht  
ber quire  
micht, erw  
Nicht. spe  
Zinsen / a  
hundert  
zur völlige  
er damit  
lich) u.

XLI.

**D**  
vorgelief  
rebenst 6  
Dank  
soll.

**D**  
ein In  
tionis  
sis auf  
erlicher  
darüber

chen und Bitten vorgestreckt und geliehen 100. specie  
Rthlr. schreibe hundert spec. Rthlr. welche ich zu mei-  
nen sichern Händen empfangen / und in meinen schein-  
bahren Nutzen wohl angewendet; Derowegen wohl-  
gedachten Herrn N. N. ich hiemit obiges Geldes hal-  
ber quitire / und mich zugleich verbündlich mache/  
mehr, erwehntem Herrn Creditoren besagte 100.  
Rthlr. specie, nebenst Lands;gewöhnlichen jährigen  
Zinsen / auf der Leipziger Oster- Messe übers Jahr  
hinwiederum danckbarlich zu restituiren / oder ihme  
zur völligen Zahlung gewisse Anweisung zu thun / daß  
er damit content und zu frieden seyn solle. Urkunde  
lich/ 2c.

### XLII. Noch eine kürzere Form unter eydlicher Verbindung.

**D**ie mir von Herrn N. N. heute unten gesetzten  
Datum auf mein bittliches Ausuchen würcklich  
vorgeliehene dreyhundert Rthlr. in specie, gelobe ich/  
nebenst 6. p. cent. jährlichen Zinsen/ über 2. Jahr zu  
Danck wieder zu bezahlen / so wahr mir Gott helfen  
soll. Augspurg/ den 16. Julii 1709.

N. N.

### XLII. Cautiones.

**D**ennach bey Einem Hochweisen Raht Herr N.  
als Actor in Sachen contra Defl. N. durch  
ein Interlocut befehliget worden/ in puncto Satisda-  
tionis Cautionem pro reconventionem & expen-  
sis auf funffzig Rthlr. zu leisten / und derselbige mich  
ersuchet/ solche Caution für ihn zu præstiren / ich auch  
darüber kein Bedencken getragen; Als erbiere ich

Da

mich

mich hiermit solche Versicherung auf mich zu nehmen/ nebst Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten (insfall etwan der Herr Kläger Sachfällig werden/ und in der Reconvention zu stehen / oder auch Gerichts- & Kosten zu bezahlen/ verdammet werden sollte) besagte 50. Rthlr. ins Gericht zu liefern/ mit Verzeihung aller und jeder Exception, so darwider eingewendet werden könnten: Zu welchem Ende ich mich hiemit eigenhändig unterschrieben / und diese Caution gerichtlich eingeliefert habe.  
Datum &c.

### XLIII. Ein Schadloß-Haltung in Credit-Sachen.

**Z**u wissen sey hiemit/ daß/ nachdem Herr N. Handelsmann alhier / meinem freundlich geliebten Schwager N. N. 500. Rthlr. in specie, zu Fortsetzung seiner Handlung / (laut von ihm darüber gestellter Obligation) baar vorgestreckt und geliehen / jedoch mit dem Beding/ daßer (weil er mit unbeweglichen Gütern nicht gefessen) einen andern possessionirten Mann/ der auf den Fall der Nicht-Bezahlung für demselbigen Satisfaction thun könnte/ bestellen sollte/ und ich Untengemeldter/ als beyder Theile guter Freunde/ mich bewegen lassen/ dem Herrn Creditori, (wann etwan Geld oder Waaren zu Unglück / das Gott verhüte! kommen solten/) darob entstehenden Schadens halber / gerecht zu werden; Als habe ich mich zu seiner Schadloß-Haltung / mit Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten/ bequemet/ mit der Erklärung/ daß ich dafür obbemeldte 500. Rthlr. aber weiter nicht / auf den unglücklichen

lichen Fall stehen und hafften wolle / mit Verzeihung aller dawider einzuwendenden Exceptionen, sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / treulich und ohne Gefährde. Urkundlich habe ich diese Schadloß-Haltung eigenhändig unterschrieben und besiegelt / so geschehen / 2c.

#### XLIV. Bürgschaft=Leistung.

**D**ennach Herr N. N. des Nahms allhier / meinem Väter N. zu jegigem seinem höchsten Bedarf / mit hundert Rthlr. baaren Geldes / an guten gangbaren Münz-Sorten / wohlmeynend an die Hand gegangen / und aber besagter mein Väter mit Immobilien oder andern Pfänden der Zeit nicht versehen / und derohalben mich für gedachte 100. Rthlr. zu fidejubiliren ersuchet; So verspreche und gelobe ich hienit / daß im Fall nicht erfolgnder Zahlung / ich für dieses Anleihen der 100. Rthlr. mit Renunciation aller den Bürgen sonst zukommenden Beneficien, als Selbst-Schuldner / hafften / und dieselbige an statt meines Vatters über mich nehmen / und bezahlen wolle und solle. Dessen zu mehrer Urkunde habe ich diese Bürgschaft=Leistung mit eigener Hand unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschaft bekräftiget / so geschehen / 2c.

#### XLV. Rück-Bürgschaft.

**H**iermit thue ich Unterschriebener kund / und bekenne / daß als mein Gebatter Herr N. sich wegen eines Anleihens auf zweyhundert Käyserfl. welsche Herr N. dem Herrn N. zu seiner besondern Nothdurfft und Besten vorgestreckt / in Bürgschaft ein-

gelassen/ (jedoch mit der Condition, daß der Debitor ihm einen Rück-Bürgen verschaffen solle/ an welchen er sich auf einen unverhofften Fall halten könne) ich auf sonderbahrer Bitte wohl-bemeldtem Herrn Debitoris solche Rück-Bürgschaft dergestalt über mich genommen/ daß / dafern Herr Debitor mit der Bezahlung der 200. ff. nicht würde fortkommen können/ und der Herr Bürge daher für ihn bezahlen müssen/ ich mich erbiere/ demselbigen / so viel als die Summa austräget / als wenn ich selbst-schuldiger Bürge wäre/ zu bezahlen/ und das bey Verpfändung meines bereitesten Vermögens / so viel hierzu nöthig / auch Renunciation jeder dawider aufzubringenden Exceptionen, treulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkunde/ 2c.

### XLVI. Von Reversen.

**E**ch N. reverseire und erklähre mich hiemit/ und in Krafft gegenwärtiger Schrift / demnach ich ohnlängsten / aus ungebührlichen Zorn übereylet / Herrn N. für einen gottlosen Mann und Betrieger ausgeruffen / und derselbe dannenhero eine gerichtliche Injurien-Klage wider mich anzustellen Vorhabens gewesen / daß zu Abwend- und Verhütung derselben / auf Interposition guter Freunde / ich hiermit öffentlich bekenne/ daß solche meine Übereilung mir von Herren leyd sey/ ich auch wünschen möchte/ daß ich disfalls mich gegen wohlgedachten Herrn N. glimpflicher und bescheidener erwiesen hätte; Immasse ich dann solche Worte hiemit revocire/ besagten Herrn N. für einen Christlichen und redlichen Mann halte / ihm auch anders nichts / als Ehre/ Liebes und Gutes nach-

zusagen weiß / gestalt ich ihm hier nechst alle Freunde  
 schafft und Dienste zu erweisen mich bestleißigen will /  
 und ihn darneben um Christliche Verzeihung solcher  
 meiner Ubertretung freundlich bitte. Dessen zu Ur-  
 kund habe ich diese Erklärung eigenhändig geschrieben/  
 unterschrieben und besiegelt. So geschehen / 2c.

**XLVII. Revers eines Dieners / wel-  
 chem Gelder und Waaren zu berech-  
 nen unter Händen gegeben  
 werden.**

**W**Ich Endß, Benannter bekenne hiemit / Krafft die  
 ser meiner eigenhändigen Unterschrift / daß mein  
 Herr Patron, Hr. N. N. mich mit unten specificir-  
 ten Waaren und baaren Geldern nach Narva / seinen  
 Nutzen daselbst durch Handlung damit zu suchen / ab-  
 gesandt / und daß ich besagte Waaren alle / nebst den  
 Geldern / zu getreuen Händen empfangen / dan-  
 nenhero aller Ausflüchte und Exceptionen, welche  
 denjenigen / die nicht getreulich handeln wol-  
 len / zu statten kommen möchten / mich gänzlich be-  
 gebe / verspreche auch obgedachte Waare und Gelder /  
 so viel als mir möglich seyn wird / getreulich zu admi-  
 nistriren / von Zeiten zu Zeiten richtige Nachricht des  
 passirenden abzustatten / vornehmlich aber bey mei-  
 ner wieder zu Haus Rufft genaue Rechnung / von  
 dem was von mir gehandelt / verkaufft und eingenom-  
 men worden / zuthun; und dieses alles / im Fall der Be-  
 gehandlung / beweißlichen Untreu / Nachlässigkeit  
 oder Versäumniß / bey Verpfändung meiner jetzha-  
 benden und künftigt kommenden Haab und Güter / so  
 viel hierzu von nöhten / auch im Fall diese nicht zurei-

chen würden / bey willkührlicher Leibes Straffe. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / so geschehen / 2c.

NB. Hier können nun die Waaren / und die baar mitgenommene Münz. Sorten spec. ficiret / oder auch unter solchen Waaren und Beider. Rechnung vorgelegte Obligation geschrieben / und dem Handels. Patron zu seiner Versicherung zugestellet werden.

### XLVIII. Form allerhand Quitungen.

**I**ch Endts. Benannter bekenne hiemit / für mich und meine Erben / daß mir Herr Christoff Solinger (für im vorigen Jahr abgekauftie Waaren) richtig und zu Danck bezahlt habe Rthl. zweyhundert fünf und zwanzig ; Damit alle meine auf ihn biß dato habende Forderung erloschen und abgethan / also daß ich auf keinerley Weise oder Wege an ihn mehr etwas zu pretendiren / sondern ihn hiegit von ob. bemeldter Schuld. Forderung will frey / loß und ledig / gezehlet haben / also und dergestalt / daß / ob zwar die d. mahls von ihm mir eingehändigte Obligation verlohren worden / solche doch / sie werde überlang oder kurz wiederaesunden / von keinen Kräfften seyn / sondern durch Vorzeigung des gegenwärtigen gänzlich mortificiret und krafftlos gemacht werden soll. Dessen zu mehrer Urkund habe ich diese General. Quitung eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Vitschafft bekräftiget / so geschehen Franckfurt den 6. Maji 1709.

(L. S.)

Egidius Stoltz.  
XLIX.



## XLIX. Ein anders /

**D**as mir Herr Leonhard Dörflinger / für im April  
abgekauft Baaren / zwey und siebenzig Rthl.  
zu Danck bezahlet habe / solches thue hiemit quitirlich  
bescheinigen. Lübeck den 24. Julii 1709.

Elias Jensen.

## L. Ein anders.

**M**it diesem bescheinige quitirlichen / daß mir Herr  
Marcus Möller / für ein halb Jahr diesen  
Ostern verfallene Rente / von sechshundert  $\mathcal{D}$ . Capital  
à 6. p. c. per Anno gerechnet / achtzehn  $\mathcal{D}$ . Lübisch  
zu Danck bezahlet / und ich biß daher keine Interesse  
von ihm zu pretendiren habe. Hamburg den 28.  
Maji 1709.

N. N.

## LI. Ein anders.

**D**as mir vor ein und ein halb Jahr (von tausend  
Marck Lübisch Capital, Michaeli dieses Jahrs  
à 6 p. c. per Anno) verfallener Rente / Herr Johann  
Steinhoff / wegen Herrn Daniel Grünseisen / Neun-  
zig  $\mathcal{D}$ . Lübisch zu Danck bezahlet habe / solches thue hie-  
mit quitirlichen bescheinigen / und gedachten Herrn  
Grünseisen bis hieher alles Anspruchs wegen der  
Rente frey und ledig zehlen. Hamburg den 8. No-  
vember. 1709.

N. N.

## LII.

**I**ch Ends. Benannter bescheinige hiemit quitirlich  
schen / daß mein diesen Herbst nach Aalborg in  
A a 4 Jüt

Zustand verweist gewesener Diener / bey seiner zu  
 Hausekunft mir vollkommene Satisfaction, Rech-  
 nung und Reliqua, seiner Reise und Handels Ver-  
 richtung wegen / geleistet / also daß ich alles / was er in  
 währendder seiner Reise eingekauft und verkauft / ver-  
 borget / transigiret / contrahiret und geschlossen / seiner  
 übergebenen Rechnung nach / für genehm halte / und  
 im geringsten nicht will / daß solches überlang oder  
 kurz ihm zu Last kommen / oder er deswegen bespro-  
 chen werden solle. Urkundlich habe ich dieses / zu  
 mein und meiner Erben mehrer Verbindlichkeit / ei-  
 genhändig unterschrieben / und mit meinem Vite-  
 schafft bekräftiget / so geschehen Copenhagen den 16.  
 Nov. 1709

N. N.

## LIII.

**M**it diesen wenigen Zeilen soll von mir Ends un-  
 terschiedenen qvittirlichen bescheiniget und ve-  
 rificiret werden / daß ich heute mit dem Ehrbaren  
 Herrn N. N. Rechnung zugeleget / und Gott Lob! so  
 weit darin avanciret / daß wir beyde einander Genü-  
 gen gethan / und ohne instünftig einer auf den an-  
 dern etwas prätextiren zu können / von einander ge-  
 schieden / annullirende und vernichtigende zuvor alle  
 wider einander habende Rechnungen / Wechsel / Ob-  
 ligationes und andere Documenta, wie solche Nah-  
 men haben mögen / also / daß deren keine / sie mögen  
 überlang oder kurz gefunden / oder wider den andern  
 sub quocunqve pretextu können produciret wer-  
 den / wann solche vor dem untergesetzten Tag in-  
 clasive datirt / statt haben oder gültig seyn sollen.  
 Urkundlich ist dieser beyderseits qvittirlichen transa-  
 ction

Etion, einen jeden zu seiner Beruhigung und künfftiger Beschützung / ein Exemplar von beyden unterschrieben zugestellet worden / so geschehen Dankzig den 10. Maji 1709.

(L.S.) (L.S.)  
N.N. N.N.

## LIV.

**D**uß mir heut dato von Herrn Daniel Elsmig vor den jährlichen Bewölbt Zins / für ein Jahr diesen Ostern 1709. fällig / funffzig Rthl. zu Danck bezahlet worden / solches thue hiemit quitirlichen bescheinigen. Leipziger Oster-Marckt 1709.

Jost Brand.

## LV.

**D**uß mir heute dato von Herrn Stephan Halls wort tausend  $\text{R.}$  Lübsch (ihm vor 6. Monat geliehenen) Capitals, samt dreißig  $\text{R.}$  aufgeschwollener Rente / zu Danck bezahlet worden / solches thue hiemit quitirlichen und mit Wiederzurückgebung seiner Obligation bescheinigen. Hamburg den 8. Augusti 1709.

N. N. impr.

**LVI. Quitung eines Debitoris, daß er das verschriebene Geld würcklich empfangen.**

**I**ch Endts-Benannter bekenne hiemit / daß Herr Sempronius mir die tausend Rthl. darüber ich  
Ua 5 ihm

ihme eine besondere Obligation ausgestellt / richtig  
baar ausgezahlt / weßwegen ich der Exception non  
numerata pecuniæ nochmalß kräftig renunciire,  
so geschehen Wien den 26. Maji 1709.

## LVII. Form einer sonderbahren Qvitung.

**D**aß mir Herr Esaias Lamprecht die mir von  
Herr Fridlieb auf Mr. Gotthold / von diesen  
wieder auf Herr Bernhard / von Bernhard auf Herr  
Schönborn / von Schönborn auf Johann Kra-  
mern / und von diesem auf obgedachten Herrn Lam-  
precht / angewiesene tausend Rthl. zu Danck bezahlet/  
solches bescheinige hiemit qvittlichen Lion den 29.  
Octobr. 1709.

Pierre d' Aumont.

## LVIII. Formularia einiger Frankösi- schen Qvitionen / wie solche die Frankösi- sche Commissarii in Teutschland beyrn Ein- fordern und Erpressen der Contribu- tionen gegeben.

**J**E soubigné Tresorier des Troupes du Roy  
a Philipsbourg reconuois avoir reçu de  
Messieurs des états de Wirtemberg la somme de  
vintcinq mille Florins. en especes de Florins,  
de laquelle somme je promets leur faire tenir  
compte sur celles de 300000. Livres, la quelle  
au dit pays est imposé, fait a Philipsbourg ce. 6.  
Nov. 1688

pour 25000. fl.

Boüettin.  
Je

## LIX.

**J**E soubigné receveur des contributions étably a Heilbron, reconnois avoir recû contant du Duchè de Wirtemberg, la somme de cent onze livres, a compte de celle de trois cent mille livres, qui a eté demandée au dit pays, pour le secours par luy fourny au Prince d'Orange, au præjudice de la Treve, de laquelle somme je promets luy tenir compte, fait au Camp devant Philipsbourg ce. 27. Octob. 1688.

Du Bratz

## LX. Ein andere.

**J**E soubigné confesse avoir recû, de Messieurs Leisler & Sarazin de Basle, par les mains de Monsieur Kornemann la somme de cinquante mille livres, argent courant, a compte des Contributions des ôtages de Wirtemberg, de laquelle somme, je promets de tenir compte sur ce qu'ils doivent au Roy, fait a Strasbourg ce. 26. Janvier. 1694.

Le Bas.

## LXI

**J**E soubigné confesse avoir recû des états du Pays de Wirtemberg, a compte des contributions, par les mains de Monsieur Kornemann en son billet la somme de cinquante mille livres, argent de Strasbourg, provenant d'vne lettre de change, tirée par les Sieurs Berterman, Greiff & Rauner d' Augsbourg, sur le Sieur  
Jean

Jean Henry Heis a Zuric , portant la somme, de trente deux mil cinq cents Florins, monnoye d' Empire , a mon ordre , que j'ay passé au dit Sieur Korneman, pour en recevoir la Valeur, sur laquelle n'a été recû que celle de 50000. livre contenuës en la presente quit-tance, qui avec l' endossement de la dite lettre, ne servira que d'vn seul, & meme acquit, promettant en faire recepte , au profit du Roy, dans les Comptes du mois de Decembre, dernier, dont je seray bien & valablement dechargè & le dit Pays de Wirtemberg fait a Strasbourg ce premier Fevrier 1694.

*Quit-tance de la somme de  
cinquante mille livres  
argent de Strasbourg.*

Mitronchot.

La presente Copie, est fidelement descrite, de son vray original, enfoy de qvoy je me suis sous signè, & ay apposè mon sceau ordinaire fait a Strasbourg, le dixneuvieme Mars l' an mil six cent qua-tre vint & qvatorze.

(L.S)

Jean Lang, Notaire Jurè.

LXII. *Statiânische Obitung / über  
bezahlte Haus - Zins.*

**I**O Giovanni N. conosco & confesso d' hauer ricevuto da Sigr. Pietro N. la somma de cin-quanta scudi per vn anno di pigione di casa, sca duto quel' primo di Maggio, ch'egli mi do-  
veva

veva d' una casa situata sul mercato, del qual anno io mi tengo ben pagato, & ne do quittance al detto Pietro di esso, & di ogni altro termino à dietro sinò hora, in fede di ciò hò qui sotto posto il mio segno manuale il. 16. di Maggio Ao. 1709.

### LXIII. Mortifications-Schein.

Über eine bezahlte Schuld / wovon die Obligation verlohren worden.

**I**ch Ends. Benannter befehne hiemit / für mich / meine Erben und Erbnehmen / kräftiglich und an Eydes stat / daß mir der Ehrbahre und wolsürnehme Herr Achatius Silberschmid heute untengesetzten datum 1000. (schreibe tausend) Rthlr. welche ich ihm vor einem Jahr auf seine Obligation, datirt den 12. Maji 1706. vorgeschossen / nebst gebührender Interesse à 6. p. c. per Anno gerechnet / danckbahrlich bezahlet habe.

Ob es sich nun wol gebühret hätte / obbemeldte Obligation wol gedachtem Hrn Silberschmid wieder auszuliefern / so ist solche doch in dieser Zeit / absonderlich bey einem neulich in meinem Hause entstandenen Brande / mir von abhanden kommen : Damit aber der Herr Silberschmid nichts desto weniger von allem weiteren Anspruch / wann über lang oder kurz die Obligation solte gefunden werden / möge versichert seyn / so habe ich ihm mit gutem Wissen und Wolsbedacht gegenwärtigen Mortifications - Schein ertheilen wollen / welche der verlohrenen Obligation alle ihre Kraft / Operation und Würckung / hiemit in bester Form Rechts / wie solches immer am bündigsten

sten und kräftigsten geschehen solte; könnte und möchte/ benehmen und erlödten soll/ also und dergestalt/ daß weder ich noch meine Erben und Erbnehmen/ noch einiger Einhaber besagter Obligation, jetzt oder künfftig zu ewigen Zeiten/ auf dieselbe soll etwas fordern und klagen können/ oder der gewesene Herr Debitor, propter semel solutam fidem, darauf das geringste zu bezahlen schuldig/ sondern vielmehr gänzlich davon nochmahls quitiret/ entfreyet/ und also sothane Obligation null/ nichtig/ todt und krafftloß seyn; Inmassen ich auch hiemit alle und jede hohe und niedrige Obrigkeit ersuchen und anlangen will/ daß dieselbe über vielberührte Obligation gegen Herrn Silber Schmid/ oder dessen Erben und Erbnehmen/ im geringsten keinen Proceß verstaten/ sondern auf erstmahls geschene Production gedachter Obligation dieselbe zur Gerichts. Stelle behalten/ und ihrem Ausgeber wieder zur Handen stellen wolle/ sonder arge List und Gefährd. Ubrkündlich habe ich diesen Mortifications-Schein eigenhändig unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Handels-Pitschafft bekräftiget/ so geschehen Basel/ den 18. Maji 1709.

#### LXIV. Ein anders.

**D**aß mit Ends. Benannten Herr Severin Zieder man heute untengesetzten dato, wegen einiger (auf das Schiff St. Joseph genannt) von mir gegen ihn gemachten Pratenfionen, tausend Rthlr. in Banco bezahlet/ und mich damit völlig contentiret habe/ daß bescheurige hiemit quitirlichen/ und zwar/ daß ich nun und zu ewigen Zeiten/ in keinerley Weise und Wege/ weder in noch auffer Gericht denselben dieser Pratenfion



sion wegen mehr belangen oder besprechen / sondern mich mit dem Empfang der 1000. Rthlr. ein vor allemahl begnügen lassen wolle; Immassen ich mich dann auch wissentlich und wolbedächtlich folgender Exceptionen begeben / als der Ausrede nicht gnugsam gehalten Bedachts / gefährlichen Beredens / Ubereilens / irrsamer oder verstoffener Berechnung / oder Verletzung über die helffte / oder daß ein anders abgeredt als geschrieben / und was dergleichen sonst mehr von Menschen Sinn immer erdacht werden könnte: Welches alles mehr zu bekräftigen ich mich eigenhändig unterschrieben / und mein Pitschaft hierauf gedrucket / so geschehen Amsterdam / den 15. Octobr. 1709.

(L. S.)

N. N.

## LXV. Bekänntniß und Qbitung wegen einer particular Zahlung.

**I**ch Endt Benannter uhrkunde und bekenne hie mit / daß / nachdem ich Herrn Nicodemo Sontag auf einiges Silber-Pfand 500. Rthlr. geliehen / er mir von solcher Summa heute dato dreyhundert Rthlr. wieder bezahlt / welcher wegen ich ihn / seine Erben und Nachkommen / für mich und meine Erben / quit / ledig und loß spreche: Weil aber gedachter Nicodemus Sontag die noch übrige 200. Rthlr. samt den Zinsen noch 2. Jahr bey ihm stehen zu lassen mich ersuchet / so will ich die Haupt-Verschreibung inzwischen in Händen und Verwahrung behalten / Krafft dieses versprechend / daß / wann nach verflissenen 2. Jahren er mir obberührte noch ausstehende 200. Rthlr. nebst

benst Land üblichen Zinsen ebenmäßig entrichten und bezahlen wird / alsdann die ganze Obligation todt und erlöschten seyn solle / und ich ihm dieselbe zu sichern Händen wieder ausliefern wolle. Alles treulich und ohne Gefährde / 2c.

NB. Noch kürzer zu gehen / so hätte der Creditor gleich die bezahlte 300. Rthlr. auf der Obligation abschreiben können / und nur im superfluum, oder anderer Ursachen wegen / obbemeldten Schein ertheilen dürfen.

### LXVI. Ein anders.

**I**ch Jacob Holzmänn bekenne hiemit für mich / meine Erben und Erbnehmen / daß Herr Albrecht Burckvogt die übrigen 600. Rthlr. so er mir noch von dem jüngst mit ihm geschlossenen Holz Kauffe schuldig geblieben / zu Danck bezahlet habe; Wesswegen ich ihm dann auch seine darüber ausgegebene Obligation wieder zurück geliefert / sage auch hierauf ihn und alle die seinen dñs als alles Anspruchs ledig und frey / in bester Form darüber quittirend / mit beständiger Verzeihung aller und jeden rechtlichen Wohlthaten / die dagegen von meiner Seiten ihm zur Last angezogen oder eingewendet werden möchten; Und dieses alles thue ich treulich und ohne Gefährde. Schwerin / den 16. Nov. 1709.

N. N.

### LXVII. Eine andere Form / einen Neukauff betreffend.

**W**issen sey hiemit / daß zwar unlängstens zwischen mir und Herrn N. N. wegen eines Hauses ein

ein beständiger Kauff-Contract abgeredet und beschlossen worden; Diervell aber Herr N. nach der Zeit befunden / daß er mit solchem Kauff ohne seinem merklichen Schaden nicht fortkommen könne / und deßhalb einen Neu-Kauff von zwanzig Rthlr. mir gütwillig offeriret und angeboten / daß ich solche 20. Rthlr. angenommen; Sage derothalben ihm und alle die seinigen wegen gedachten Kauff-Contracts quit / frey / ledig und loß / will auch nun und nimmermehr einigen Anspruch besagten Haus-Kauffes wegen an ihn oder seine Erben haben / sondern erkläre mich dahin / daß derselbige allerdings unbündlich / null und nichtig / seyn solle; Urkundlich / 2c.

### LXVIII. Wegen zurück gegebenen Pfandes.

**I**ch Hans Sachs bekenne hiemit / daß ich heut dato von Hn. Leonhard Hübens / Handelsmann in Lüneburg / einen Kasten / welchen ich bey ihm in verwichener Kriegs-Zeit niedergesetzt / und darauf von ihm für 100. Rthlr. Waaren empfangen / nach Bezahlung solcher Gelder und Zinsen / wohl versiegelt und verwahret wieder zurück bekommen / und derothalben niemand der Meinigen an wohlgedachten Herrn Hübens einigen Anspruch zu machen habe; Hingegen bekenne ich Leonhard Hübens gleichfalls / daß der Herr Sachs obbenannte 100. Rthlr. und Zinsen noch vor Auslieferung ermeldten Kastens mir richtig abgerragen und bezahlt / weshalber er hiemit qviritiret / und guter Bezahlung wegen bedancket wird. Zu Urkund dessen haben wir dergleichen Schein in duplo verfertigt / und gegen einander ausgewechselt. So geschehen Lüneburg / 2c.